Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2298

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

eine Richtlinie des Rats betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

— Drucksache V/1647 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Friderichs

1. Die Vorlage — Drucksache V/1647 — wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 21. April 1967 dem Ausschuß für Arbeit federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Mitberatung mit Frist zur Vorlage des Berichts am 30. Juni 1967 zugewiesen. Auf Antrag des Ausschusses wurde diese Frist bis zum 1. Dezember 1967 verlängert.

   Die von der Kommission der EWG vorgelegten Entwürfe sollen in Ausführung der Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766) dazu dienen, die völlige Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft herzustellen. Sie sollen die Rechtsgrundlage hierfür durch Beseitigung der letzten Diskriminierungen und durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die wirksamere und schnellere Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage vollenden. Im einzelnen sieht der Verordnungsentwurf vor:

   1. Beseitigung der letzten Beschränkungen und Diskriminierungen,
   2. Abschaffung der Arbeitserlaubnis,
   3. Wählbarkeit der Arbeitnehmer zu den betrieblichen Vertretungsorganen,
   4. Abschaffung der Voraussetzung, daß ausländische Arbeitnehmer über eine normale Wohnung verfügen müssen, wenn sie ihre Familienangehörigen nachkommen lassen wollen,
   5. vorrangige Beschäftigung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft,
   6. Ausbau der Zusammenführungs- und Ausgleichsmöglichkeiten,
   7. regulierende Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Bestimmungen.

   Der Richtlinienentwurf geht über die gegenwärtig geltende Richtlinie Nr. 64/240 insoweit hinaus, als die Aufenthaltserlaubnis künftig die Bezeichnung „Personalausweis für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates" erhalten soll und diese Personalausweise kostenlos erteilt werden sollen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das Europäische Parlament sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben zu den genannten Kommissionsvorschlägen Stellung genommen.

2. Der Bundesrat hat in seiner 312. Sitzung am 14. Juni 1967 zu den Vorschlägen Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 214/67 [Beschluß]). Er ist der Auffassung, daß die Vorschläge zum Teil über die Ermächtigungen in Artikel 48 und 49 des Römischen Vertrages hinausgehen. Gegen eine Anzahl der über die Ermächtigung in den genannten Artikeln hinausgehenden Vorschriften der Entwürfe hat er keine Bedenken. Er ist aber der Auffassung, daß derartige Regelungen nur durch förmliche vertragsergänzende Verfahren getroffen werden können. Gegen einige Vorschriften macht er dagegen erhebliche Bedenken geltend.

3. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat die Entwürfe in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1967 mit folgendem Ergebnis beraten:

   Die Mehrheit des Ausschusses hat aus allgemeinen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen Bedenken dagegen, daß die Kommission der EWG in vorliegendem Verordnungsentwurf den Begriff der Priorität der EWG-Arbeitnehmer dahin verstanden wissen möchte, daß bei der Arbeitsvermittlung die aus den Mitgliedsländern der EWG stammenden Arbeitnehmer einen Vorrang vor Arbeitnehmern aus Drittländern haben sollen. Ein solches Verfahren geht über das deutsche Arbeitsrecht und die deutsche Vermittlungspraxis hinaus, die keine nationale Priorität bei der Arbeitsvermittlung kennt. Der Ausschuß hält eine solche Entwicklung für unerwünscht. Er glaubt, daß die Priorität zugunsten der EWG-Arbeitnehmer durch den Abbau aller diskriminierender Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinreichend gewährt ist.

   Weitere Maßnahmen scheinen dem Ausschuß für die Verwirklichung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes nicht erforderlich. Dagegen hat der Ausschuß es begrüßt, daß in Artikel 5 vorgeschlagen wird, daß die Hemmnisse, die noch bei der Wählbarkeit von Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten zu den betrieblichen Vertretungsorganen bestehen, abgebaut werden sollen. Zu den übrigen Vorschriften des Richtlinienentwurfs hat der Ausschuß keine Anmerkungen zu machen.

4. Der Ausschuß für Arbeit hat die Vorschläge in zwei Sitzungen am 19. Oktober in Berlin und am 16. November in Bonn beraten und die unter B. wiedergegebenen Stellungnahmen einstimmig beschlossen.

   Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen der Kommission, mit Inkrafttreten der Zollunion zum 1. Juli 1968 zugleich auch die Verwirklichung der Freizügigkeit — eine der wesentlichen Grundlagen der Gemeinschaft — zu gewährleisten.

   Die Beratungen im Ausschuß für Arbeit konzentrierten sich insbesondere auf

   a) die Problematik der Familienzusammenführung (Artikel 10 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs sowie

   b) auf die Abschaffung der Voraussetzung, daß ausländische Arbeitnehmer über eine normale Wohnung verfügen müssen, wenn sie ihre Familienangehörigen nachkommen lassen wollen (vgl. IV. 4. der Begründung der Kommission — Drucksache V/1647 S. 19) und

   c) auf die vorrangige Beschäftigung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft (vgl. IV. 5. der Begründung der Kommission — Drucksache V/1647 S. 19).

Zu a)

Im Ausschuß für Arbeit wurden ernste Bedenken gegen die Ersetzung des Wortes „und" durch das Wort „oder" in Artikel 10 Abs. 2 des Entwurfs geäußert und auf die Gefahren hingewiesen, die durch die Einwanderung von Großfamilien in die Bundesrepublik insbesondere für die kommunalen Finanzen entstehen könnten. Solange die Mitnahme von Angehörigen durch das noch vorhandene Gefälle in der Rechtslage zwischen Heimat- und Arbeitsaufnahmeland bestimmt werden könne, teilten einige Ausschußmitglieder die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter III. 1. a) und b) geäußerten Bedenken. Andererseits konnte sich der Ausschuß nicht der Einsicht verschließen, daß die vertragsbedingte völlige Freizügigkeit auf einem wichtigen Sektor unvollkommen bliebe, wenn die Familienzusammenführung nicht erleichtert wird. Der Beschluß des Ausschusses zu diesem Problem ist in dem Antrag unter 2. a) wiedergegeben.

Zu b)

In engem Zusammenhang damit steht auch die Wohnungsfrage für die Arbeitnehmer und ihre Familien (ersatzloser Wegfall des Artikels 17 Abs. 3 der Verordnung 38/64). Auch hier äußerten einige Ausschußmitglieder Bedenken wegen der unterschiedlichen Anforderungen, die an eine Wohnung gestellt werden. Sie befürchten, daß die in der Bundesrepublik weitgehend verschwundenen Barackenlager und Slums an den Stadträndern wieder entstehen könnten, wenn Artikel 17 Abs. 3 der zur Zeit gültigen Verordnung ersatzlos gestrichen werde. Da nach Artikel 48 Abs. 3 des Vertrages die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Aufgabe der Einzelstaaten ist, hielt es der Ausschuß aber für vertretbar, dem Fortfall der Vorschrift zuzustimmen. Er faßte zu dieser Frage den unter 2. b) wiedergegebenen Beschluß.

Zu c)

Der Vorrang der Arbeitnehmer aus den EWG-Staaten gegenüber Arbeitnehmern aus Drittländern wird vom Ausschuß grundsätzlich bejaht, soweit es darum geht, ihnen die gleichen Rechte wie deutschen Arbeitnehmern einzuräumen. Dagegen hält der Ausschuß die hauptsächlich von der italienischen Regierung wiederholt vertre-

tene Auslegung des Artikels 48 des Vertrages für zu weitgehend, weil sie darauf hinausläuft, den EWG-Arbeitsmarkt gegenüber Drittländern abzuschließen. Es kann aber nicht im Sinne des Vertrages liegen, unqualifizierten Arbeitnehmern aus EWG-Staaten den Vorrang vor qualifizierten Arbeitnehmern (Facharbeitern) aus Drittländern zu gewähren.

Eine Stellungnahme zu den übrigen Vorschriften des Verordnungs- und des Richtlinienentwurfs erübrigt sich, weil sie vom Ausschuß gebilligt worden sind.

Bonn, den 23. November 1967

Dr. Friderichs

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von den Vorschlägen der Kommission der EWG — Drucksache V/1647 — Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken,

   a) daß der Begriff „Familienangehörige" gegenüber der Verordnung 38/64 nicht in der Weise erweitert wird, daß den Kommunen dadurch zusätzliche Kosten entstehen können,

   b) daß der ersatzlose Wegfall des Artikels 17 Abs. 3 der Verordnung 38/64 nicht dahin ausgelegt wird, daß die Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Wohnung damit außer acht gelassen werden dürfen,

   c) daß Artikel 48 und 49 des Vertrages nicht dahin auszulegen sind, daß Arbeitnehmern aus den EWG-Staaten beim Zugang zu den Arbeitsplätzen der absolute Vorrang vor Arbeitnehmern aus Drittländern selbst dann einzuräumen ist, wenn ihre Eignung für den Arbeitsplatz nicht gegeben ist.

Bonn, den 23. November 1967

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid)
Vorsitzender

Dr. Friderichs
Berichterstatter